

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 94 endg.

Brüssel, den 9. März 1993

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
über eine weitere zeitweilige einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe
für die Landwirte in Deutschland

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Jahre 1992 erhielten die deutschen Landwirte rd. 3.600 Mio. DM (+ 1.800 Mio. ECU) an einzelstaatlichen Beihilfen, um die in DM ausgedrückten Preisverringerungen auszugleichen, die die Aufwertungen des Grünen Kurses der Deutschen Mark Mitte und Ende der 80er Jahre mit sich brachten.

Nach den geltenden Vorschriften lief diese Ausgleichsbeihilfe Ende 1992 in ihrer Gesamtheit aus. Als sich der Rat vor einem Jahr in einer ähnlichen Situation befand, wo aber statt der Streichung jedoch eine Kürzung der Beihilfe um rd. 60 % (oder 2.200 Mio. DM) vorgenommen werden sollte, entschied er⁽¹⁾ auf der Grundlage eines vom Parlament befürworteten Vorschlags der Kommission, daß das Gesamtvolumen der einzelstaatlichen Beihilfe 1992 gegenüber 1991 grundsätzlich nicht gesenkt werden dürfe. Durch die Entscheidung, die einzelstaatliche Beihilfe von 1991 im Jahre 1992 in vollem Umfang beizubehalten, wurde anerkannt, daß sich die Streichung der Beihilfe von 2.200 Mio. DM negativ auf die in Deutschland zu dieser Zeit stark rückläufigen landwirtschaftlichen Einkommen auswirken würde.

Die Einkommenslage der deutschen Landwirte ist noch so angespannt, daß sich eine umgehende und vollständige Streichung der (bis Ende 1992⁽²⁾ genehmigten) jährlichen Beihilfezahlungen in Höhe von 3.600 Mio. DM auf die Einkommen überaus ungünstig auswirken würde, da diese Beihilfe rd. 15 % der Wertschöpfung dieses Sektors ausmacht. Es liegt jedoch auf der Hand, daß bei einer Weitergewährung der Beihilfe Höchstbeträge festzusetzen sind, die nach und nach auf den Nullwert gesenkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, daß die Beihilfe in einer den Handel nicht beeinträchtigenden Weise gewährt wird.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt diese Überlegungen. Ihm ist eine Entscheidung des Rates beigelegt, mit der Deutschland ermächtigt wird, bis Ende 1995 eine im voraus festgesetzte degressive Ausgleichsbeihilfe zu gewähren, die weder an die Preise noch an die Erzeugung gebunden ist. Ende 1995 läuft die Beihilfe endgültig aus.

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf den EG-Haushalt.

(1) Entscheidung 92/392/EWG vom 30.6.1992,
ABl. Nr. L 215 vom 30. 7.1992, S. 100.

(2) Siehe auch Entscheidung 88/402/EWG vom 30.6.1988,
ABl. Nr. L 195 vom 23. 7.1988, S. 70.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
über eine weitere zeitweilige einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe
für die Landwirte in Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Rückgang der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise und die dadurch bedingten Einkommensverluste der Landwirte auszugleichen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in Deutschland zur Folge hatte, bestimmte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1004/84⁽⁵⁾ berücksichtigten Fassung, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine über die Mehrwertsteuer gewährte einzelstaatliche Sonderbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Die Beihilfebestimmungen in der genannten Verordnung gelten unbefristet. Mit der Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4.1984, S. 1

(5) ABl. Nr. L 101 vom 13. 4.1984, S. 2

den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden⁽⁶⁾, sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen das Mehrwertsteuersystem zur Gewährung dieser Sonderbeihilfe dienen kann.

Bei Erlaß der Richtlinie 85/361/EWG hat der Rat festgestellt, daß die Auswirkungen des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge zeitlich begrenzt und degressiv sind. In seiner Entscheidung 92/392/EWG vom 30. Juni 1992 über eine zeitlich begrenzte einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland⁽⁷⁾ hat der Rat anerkannt, daß sich die landwirtschaftlichen Einkommen in Deutschland unbefriedigend entwickelt haben und 1992 noch gestützt werden müssen, obwohl die Beihilferegelung eigentlich Ende 1991 auslaufen sollte.

Mit Entscheidung 88/402/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland⁽⁸⁾ wurde Deutschland ermächtigt, Landwirten eine weitere einzelstaatliche Sonderbeihilfe zu gewähren. Gemäß den Entscheidungen 88/402/EWG und 92/392/EWG konnte 1992 eine Beihilfe in Höhe von rd. 3,6 Milliarden DM gezahlt werden. Diese Entscheidungen liefen am 31. Dezember 1992 aus.

Da die Einkommenslage der Landwirte in Deutschland nach wie vor angespannt ist, erscheint es nicht ratsam, die Einkommensstützung, die den deutschen Landwirten aufgrund der genannten der Entscheidungen gewährt wird, am 31. Dezember 1992 auslaufen zu lassen. Daher ist festzulegen, daß den deutschen Landwirten ab 1993 weiterhin eine Ausgleichsbeihilfe zu verringertem Satz gewährt wird, die nach Ablauf einer im voraus festgesetzten Frist endgültig ausläuft.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sind die Ausgleichsbeihilfen flächenbezogen zu gewähren. Dabei ist der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen -

(6) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1985, S. 18

(7) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7.1992, S. 100

(8) ABl. Nr. L 195 vom 23. 7.1988, S. 70

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland wird ermächtigt, Landwirten vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1995 eine weder an die Preise noch an die Erzeugung gebundene einzelstaatliche Sonderbeihilfe zu folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Der einzelne Landwirt erhält einen Einheitsbetrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche seines Betriebes. 1993 beläuft sich der Beihilfebetrags je Betrieb auf mindestens 1 000 DM und höchstens 16 000 DM. 1994 und 1995 können diese Grenzwerte in angemessener Weise verringert werden, wobei insbesondere den Beträgen unter Nummer 5 Rechnung zu tragen ist.
2. Deutschland kann vorsehen, daß Landwirte, die ihre Tätigkeit gemeinsam in ein und demselben Betrieb ausüben, in den Genuß der in Nummer 1 vorgesehenen Beihilfe kommen. Die Flächenobergrenzen und die Höchstbeträge werden dabei mit der Anzahl der beteiligten Landwirte multipliziert.
3. Die Beihilfe wird grundsätzlich nur Landwirten gewährt, die dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) unterliegen.
4. Abweichungen von Nummer 1 und Nummer 3 können zugelassen werden, soweit sie erforderlich sind, um den Besonderheiten der Agrarstruktur in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen.
5. Deutschland legt den in Nummer 1 genannten Einheitsbetrag, die Modalitäten nach Nummer 4 und die übrigen Durchführungsbestimmungen dergestalt fest, daß die Sonderbeihilfe insgesamt

2 200 Millionen DM im Jahre 1993

1 500 Millionen DM im Jahre 1994

750 Millionen DM im Jahre 1995

und 0 DM im Jahre 1996 und danach

nicht überschreitet.

Artikel 2

1. Deutschland übermittelt der Kommission den Entwurf der Durchführungsvorschriften zu der in Artikel 1 genannten Beihilferegelung sowie alle etwaigen späteren Änderungsentwürfe.

Auf Anfrage erteilt Deutschland der Kommission weitere sachdienliche Auskünfte.

2. Deutschland darf die betreffenden Durchführungsvorschriften erst anwenden, nachdem die Kommission deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des Artikels 1 festgestellt hat.

Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Entwurfs der Durchführungsvorschriften innerhalb von zwei Monaten nach deren Erhalt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOM(93) 94 endg.

DOKUMENTE

DE

03

16.3.93

Katalognummer : CB-CO-93-136-DE-C

ISBN 92-77-53849-X
